

**Berücksichtigung der Umweltbelange zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 79
"Seniorenwohnen am Strandweg",
St. Peter-Ording**

Projekt 2350

Frühzeitige Beteiligung



Dipl.-Ing. Lars Rohde
Garten- und Landschaftsplanung
Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland
04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25
0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de
inselgruen-sylt.de

14. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Umweltbelange..... | 3 |
| 1.1. Schutzgebiete und Biotope..... | 3 |
| 1.1.1. Betroffene Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung..... | 3 |
| 1.1.2. Nationale Schutzgebietskulisse und sonstige Großschutzgebiete..... | 4 |
| 1.1.3. Geschützte Biotope..... | 4 |
| 1.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 5 |
| 1.2.1. Tiere..... | 5 |
| 1.2.2. Pflanzen..... | 11 |
| 1.2.3. Biologische Vielfalt (Biodiversität)..... | 15 |
| 1.2.4. Geologie/Boden/Fläche..... | 15 |
| 1.2.5. Wasser..... | 16 |
| 1.2.6. Klima/Luft..... | 17 |
| 1.2.7. Landschafts- und Ortsbild / Erholung..... | 17 |
| 1.2.8. Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Abfälle)..... | 18 |
| 1.2.9. Kultur und sonstige Sachgüter..... | 18 |
| 1.2.10. Wechselwirkungen..... | 18 |
| 1.3. Anhang..... | 19 |
| 1.4. Quellen..... | 19 |

Juni 2024 Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB / Behörden gem. § 4(1) BauGB

1. Umweltbelange

1.1. Schutzgebiete und Biotope

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

1.1.1. Betroffene Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung: Die Dünen im Westen und Norden des Geltungsbereichs gehören zum FFH-Gebiet DE-0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und zum Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Die Dünen südlich des Strandwegs gehören zum FFH-Gebiet DE-1617-301 „Dünen St. Peter“

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG ist daher im Rahmen einer Vorprüfung eine Beurteilung mit der Fragestellung durchzuführen, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiet ausgelöst werden können. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2019 eine FFH-Vorprüfung zum damaligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeitet (UAG, 2019). Diese FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass sich keine direkten oder indirekten, erheblichen Beeinträchtigungen für FFH-Lebensraumtypen (LRT besonderer Bedeutung) und Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie ergeben. Die FFH-Erhaltungsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde daher nicht für erforderlich erachtet.

Im folgenden werden die Aussagen der damaligen FFH-Vorprüfung (UAG, 2019) dargestellt und auf das nun geplante Vorhaben überprüft und angepasst:

Auswirkungen auf Erhaltungsziele FFH-Gebiet 1617-301 „Dünen St. Peter“

Nach der Prüfung der möglichen Wirkfaktoren durch das genannte Vorhaben auf das FFH-Gebiet „Dünen St. Peter (DE 1617-301) können erhebliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen / Beeinträchtigungen auf die FFH-Ziele aufgrund des mit rund 15 m zwar geringen, aber bezogen auf die Erhaltungsziele ausreichenden Abstandes des geplanten Vorhabens zum genannten FFH-Gebiet sowie der baulichen und verkehrlichen Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Die Erhaltungsziele für das FFH Gebiet werden im Übrigen durch die Wirkfaktoren, die sich aus dem Bauvorhaben ergeben, nicht erheblich beeinträchtigt:

- es findet kein direkter Flächenentzug statt (objektiv)
- es findet keine direkte Veränderung der Habitatstruktur durch die veränderte Nutzung der Liegenschaft im Bereich angrenzend, aber außerhalb des FFH-Gebietes statt. Damit wird auch kein flächenhafter Habitatverlust für Arten des Anhanges als auch der zu berücksichtigenden LRT besonderer Bedeutung verursacht. Eine Überschreitung der Erheblichkeits- bzw. Bagatellgrenzen (LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER (2007)) ist nicht gegeben
- eine Veränderung der abiotischen Standortfaktoren ist bei Einhaltung der Vorgaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht gegeben; insbesondere auch keine Auswirkung auf den tide-beeinflussten Grundwasserstand im Nahbereich des Baugrundstückes wie auch im weiteren Bereich des FFH Gebietes

- die vorhandenen Baukörper auf dem Baugrundstück werden entfernt und durch Neubauten ersetzt. Erhebliche zusätzliche Barriere- oder Fallenwirkungen, die über den Umfang der bisherigen Bebauung ausgelöst werden, sind nicht erkennbar
- die nichtstofflichen Einwirkungen sind durch die Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Begrenzung der Lichtemissionen ohne erhebliche Auswirkung auf die Erhaltungsziele für die in diesem Bereich anzutreffenden bestehenden Tier- und Insektenarten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Emissionswirkungen der an die geplanten Neubauten angrenzende Wohnbebauung (privat und Fremdenverkehr) in einem vergleichbaren quantitativen und qualitativen Umfang bestehen bleiben.

Objektiv sind Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb der Wohnanlage gegeben. Der Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist unter Beachtung der Vorgaben durch die Bestimmungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ohne erhebliche Auswirkung auf die Erhaltungsziele des südlich gelegenen FFH-Gebietes. Im Sinne der Bestimmung zu § 34 Absatz 1 BNatSchG werden diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet. In der Gesamtschau der vorhandenen Unterlagen zur Ausprägung der Wirkfaktoren kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch das genannte Vorhaben auf das FFH- Gebiet "Dünen St. Peter" keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele prognostiziert werden.

1.1.2. Nationale Schutzgebietskulisse und sonstige Großschutzgebiete

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist ein großes zusammenhängendes Gebiet entlang der Westküste Schleswig-Holsteins, das von Sylt im Norden bis zur Elbmündung im Süden reicht und gemeinsam mit den Niedersächsischen und Hamburger Wattküstenbereichen ein Großschutzgebiet bildet.

Die Abgrenzung verläuft i.d.R. in einem Abstand von 150 m von der seewärtigen Kante der Krone der Deiche an der Festlandsküste, vom Dünenfuß bei Dünen bzw. vor Sankt Peter-Ording im Bereich des Geltungsbereiches an der seeseitigen Grenze des Deichschutzstreifens bis zum Strandweg/Köhlbrand. Ausgenommen sind Parkplätze und bebaute Areale. Die Abgrenzung verläuft an der Außenseite der Grundstücke Strandweg 28 und 29. Das im FNP dargestellte Sondergebiet Bund ist vollständig ausgenommen und ebenso das Grundstück, auf dem sich die Strandsegelschule befindet. An den öffentlichen Parkplatz grenzt das Schutzgebiet unmittelbar an und überlagert diesen geringfügig. Die Abgrenzung verläuft hier nicht auf oder an Flurstücksgrenzen. Die Überlagerung liegt bereits im Bestand vor. Sie wird durch den bepflanzten Wall markiert.

Nach § 5 des Gesetzes zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz NPG) sind im Nationalpark über die ausdrücklich zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen hinaus alle Handlungen unzulässig, „die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können.“ Der Nationalpark wurde zusätzlich als Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer anerkannt und steht damit nach dem UNESCO-Programm „man and biosphere“ unter internationalem Naturschutz. Die Abgrenzung verläuft entsprechend der Abgrenzung des Nationalparks.

Auswirkungen auf den Nationalpark sind nicht aufgrund der Art des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

1.1.3. Geschützte Biotope

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Von den Verboten können unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden.

Entlang der westlichen Grenze sowie im Nordwesten reichen die gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten angrenzenden Küstendünen in den Geltungsbereich hinein. Bei der

Fläche im Nordwesten handelt es sich gemäß der landesweiten Biotopkartierung um das Biotop Nr. 324746060-404 (Graudüne, naturnah). Auf dem Grundstück sind mit einem Sumpfwald und einen sonstigen Sandmagerrasen weitere geschützte Biotope vorhanden.

1.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Naturraum

Der Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Eiderstedter Marsch“ (Code 683). Der größte Teil der Eiderstedter Marsch liegt nur wenig über dem Meeresspiegel und ist durch Deichbaumaßnahmen im Mittelalter entstanden. Die Böden sind i.d.R. als Marschböden ausgeprägt und weisen einen natürlicherweise hohen Grundwasserstand auf. Diese Bedingungen führen im Naturraum auf dem größten Flächenanteil zu einer Bewirtschaftung als Grünland. Den Übergang zum Wattenmeer bildet an der Westküste ein Gürtel aus Dünen und Salzwiesen. Ein Teil der vergleichsweise hochwassersicheren Küstendünen ist historisch besiedelt. Dazu gehört auch das Siedlungsgebiet von Sankt Peter-Ording. Die Dünen bilden ein typisches Relief, bei dem die Höhen im Umfeld des Geltungsbereiches zwischen 4 m und 10 m ü. NHN liegen. Die höchste Dünenerhebung auf Eiderstedt ist mit ca. 16 m ü. NHN die Magdalenenspitze in Ording. Diese Erhebung liegt ca. 800 m vom Geltungsbereich entfernt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Dünengürtels außendeichs.

Nutzungsgeschichte

Die touristische Entwicklung von Sankt Peter und Ording begann als Nordseebad 1877. Das Grundstück wurde im Jahr 1908 von der Gemeinde an den Verein Köhlbrand übertragen. Der Verein eröffnete 1911 das erste Kinderkurheim als Erholungsheim für Hamburger Kinder. In den folgenden Jahrzehnten fanden An- und Umbauten sowie verschiedene Umnutzungen (z. B. als Lazarett nach dem 2. Weltkrieg) statt. Die letzte langjährige Nutzung erfolgte zwischen 1973 und 2011 als Mutter-Kind-Kurklinik (Betrieb durch die Diakonie). Seit 2012 stand die Anlage leer. Im Juli 2017 wurde sie einer Kindertagesstätte zur vorübergehenden Nutzung überlassen, weil die Gebäude und die Infrastruktur in einem guten Zustand waren. Die Nutzung durch eine Kita fand bis Anfang 2019 statt. Der Rettungsdienst des Kreises Nordfriesland hat von 2018 bis 2019 ebenfalls einige Räume genutzt. Die heute noch bestehenden Gebäude stammen aus verschiedenen Nutzungsphasen, jedoch nicht mehr aus der Anfangszeit. Lediglich das Haus „Salzaster“ an der hinteren Grundstücksgrenze geht in seiner Grundanlage auf eine frühere Phase (1950er Jahre) zurück. Das Grundstück ist in seiner Abgrenzung seit mehr als 100 Jahren intensiv genutzt. Prinzipiell wurde der gesamte Außenbereich von Kindern bespielt. Lediglich der Betriebshof sowie der Wald und Stellplatzflächen für die Angestellten und Eltern an der östlichen Grenze sind ausgezäunt. Für die temporäre Nutzung durch eine Kindertagesstätte waren einige nicht einsehbare Grünflächen in den Randbereichen für die Kinder durch Abzäunung unzugänglich gemacht worden. Diese Nutzung findet aktuell nicht mehr statt. Auf dem Gelände befindet sich die ehemalige Pumpstation für eine Schwefelquelle, die für den Kurbetrieb genutzt worden war. Diese Pumpenanlage ist inzwischen stillgelegt. Das Pumpenhaus steht aber noch. Entsprechend seiner verschiedenen Nutzungsphasen haben unterschiedlich intensive Nutzungen stattgefunden. Da das Gelände in verschiedenen Phasen als Kinderkurheim genutzt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Gelände flächendeckend durch Kinder „bespielt“ wurde, wenngleich es wahrscheinlich nicht immer eine intensive Außenanlagengestaltung gegeben hat (abgesehen von einem dichten Wegesystem und Spielplätzen). Das nördlich angrenzende Territorium steht im Eigentum des Bundes (ehemals Bundeswehr). Genutzt wird die Fläche heute als Wetterstation.

1.2.1. Tiere

Der faunistische Artenbestand wurde durch einen Fachgutachter für das Aktivitätsjahr 2018 untersucht. Es erfolgten methodische Untersuchungen bzw. Potenzialeinschätzungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Die Unterlage von 2019 (BIOLOGENBÜRO GGV, 2019) stellt eine Fortschreibung der Untersuchung von 2018 dar. Sie greift die Untersuchungen auf, fasst sie redaktionell

zusammen und erweitert sie um ein Maßnahmen-Konzept, das speziell artenschutzrechtliche und fachliche Maßnahmen aufgreift. Es wurden damals 27 Vogelarten als Brutvögel bzw. Nahrungsgäste, vier Fledermausarten, eine Reptilienart und drei Amphibienarten festgestellt, die den Geltungsbereich in unterschiedlicher Weise nutzen.

Im Aktivitätsjahr 2018 wurden methodische Untersuchungen durchgeführt. Zwischenzeitlich wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans mehrfach geändert. Das ursprünglich zum Geltungsbereich gehörende Grundstück Strandweg 28 gehört nun nicht mehr zum Geltungsbereiches.

Mit der nunmehr vorliegenden Fortschreibung des Artenschutz-Fachbeitrages wurden die bisherigen Teilergebnisse für den Entwurf in einem Dokument zusammengeführt und durch aktuelle fachliche Erkenntnisse aus dem Jahr 2019 ergänzt und fortgeschrieben. Die Fortschreibung wurde durch denselben Fachgutachter vorgenommen, der für UAG-Umweltplanung die Untersuchungen 2018 vorgenommen hatte. Die Unterlage enthält nun außerdem ausführliche Maßnahmenerfordernisse und -vorschläge. Die Ergebnisse liegen nun nur noch in der fortgeschriebenen Fassung und in einem zusammenhängenden Dokument vor: BIOLOGENBÜRO GGv, 2019. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Die Untersuchung wertete allgemeine Veröffentlichungen aus (z. B. LANU) und stellte eigene Untersuchungen an. Es wurden für die methodischen Untersuchungen zwischen April und Juni 2018 fünf Tagesbegehungen und im Juni eine Nachtbegehung durchgeführt. Im Juni 2019 wurde zusätzlich eine Begehung der Innenräume (Gebäude, Dachböden und Keller) durchgeführt. Dauerhaft geschützte Lebensstätten der Mehlschwalben wurden 2019 ebenfalls aktualisiert.

Im Rahmen der Untersuchung wurden Vogelarten durch Sicht und nach Rufen erfasst. Außerdem wurden Nester gesucht. Fledermäuse wurden durch Abend- und Nachtbegehungen mit Ultraschall-Detektor sowie Ultraschall-Aufnahmegeräten nachgewiesen. An drei Nächten wurde eine Horchbox aufgestellt, in einer Nacht fünf Aufnahmegeräte. Insgesamt lagen fast 800 Fledermausrufe zur Auswertung vor.

Zur Erfassung der Amphibien wurden die potenziell geeigneten Plätze nach Laich abgesucht, Rufe erfasst, die geeigneten Bereiche abends abgeleuchtet, nach überfahrenen Tieren gesucht und Larven gekeschert. Reptilien wurden nach Sichtbeobachtung erfasst. Es wurden aber auch „Reptilienbleche“ ausgelegt. Alle sonstigen Arten und Artengruppen wurden im Rahmen dieser Untersuchungen miterfasst. Ergänzend erfolgte eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Brutvögel

Insgesamt wurde ein Vorkommen von 23 Brutvogelarten und 4 Nahrungsgästen festgestellt. Als Brutvogel wurden Arten eingestuft, die bei den Begehungen festgestellt wurden (durch Sicht und Verhören) und für die im Gebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Alle europäischen Brutvögel sind besonders geschützt. Die Brutvogelgilden im Geltungsbereich lassen sich unterscheiden in die gehölzbesiedelnden Arten, die Arten der Kulturlandschaft und Waldränder sowie in die gebäudebesiedelnden Arten.

Unter den gebäudebesiedelnden Arten befindet sich im Geltungsbereich neben anderen Gebäude- und Nischenbrütern auch die Mehlschwalbe mit 15 Nistplätzen (im Jahr 2019). Die Zunahme an Nistplätzen (im Untersuchungsjahr 2018 waren vier Nester festgestellt worden) kann normale Bestandsschwankungen widerspiegeln und muss nicht auf die zwischenzeitlich aufgegebene Kita-Nutzung zurückzuführen sein. Als Kulturfolger ist diese Vogelart an die Nähe von Menschen gewöhnt. Wichtiger für eine Besiedelung sind die geeigneten Strukturen. Die Lebensraumstruktur von Mehlschwalben ist auf Wände mit rauer Oberfläche und Dachüberständen, freiem Anflug, dem Vorhandensein von Nistmaterial (lehmhaltige Erde) und ausreichend Insektennahrung angewiesen. Gejagt wird häufig über größeren, offenen Wasserflächen.

Die festgestellten Brutvogelarten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet. Besonders störempfindliche Arten sind auch nicht dabei.

| <u>Art</u> | <u>Schutzstatus</u> | <u>potentielles Vorkommen</u> |
|------------------|--|--|
| Amsel | besonders geschützte Art gem. § 7 (2) BNatSchG; VSchRI Art. 1 | als Brutvogel nachgewiesen im Geltungsbereich |
| Bachstelze | | |
| Buchfink | | |
| Dorngrasmücke | | |
| Elster | | |
| Feldsperling | | |
| Fitis | | |
| Gartengrasmücke | | |
| Grünling | | |
| Hänfling | | |
| Hausrotschwanz | | |
| Klappergrasmücke | | |
| Kohlmeise | | |
| Mehlschwalbe | | |
| Mönchsgrasmücke | | |
| Rabenkrähe | | |
| Ringeltaube | | |
| Stockente | | |
| Teichralle | | |
| Zaunkönig | | |
| Zilpzalp | | |
| Austernfischer | | als Nahrungsgast nachgewiesen im Geltungsbereich |
| Graureiher | | |
| Silbermöwe | | |
| Blessralle | | als Brutvogel nachgewiesen am Gewässer auf den Nachbargrundstück |
| Wasserralle | | |
| Kuckuck | | als Nahrungsgast nachgewiesen am Gewässer auf den Nachbargrundstück |

Konfliktanalyse Brutvögel

Die gehölzbesiedelnden Arten sind von allen Maßnahmen betroffen, die die Gehölze betreffen. Die Entnahme von Gehölzen während der Brutzeit würde den Tötungstatbestand erfüllen, da während der Brut alle Entwicklungsformen geschützt sind. Die Zerstörung der Nester ist ebenfalls nur in der Brutzeit verboten, weil es den Tatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen würde. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - und damit eine Störung - ist nicht zu erwarten, da im Umfeld zahlreiche vergleichbare Strukturen bestehen.

Bei den gebäudebesiedelnden Arten muss man unterscheiden in diejenigen Arten, die jährlich neue Nester in Gebäudenischen oder im Dach- und Fassadenbereich anlegen und in diejenigen, die sich dauerhafte Niststätten suchen oder anlegen, um sie in jedem Jahr wiederholt zu nutzen. Bei einem

Gebäudeabriss während der Brutzeit wäre der Tötungstatbestand erfüllt. Die lokale Population wäre bei der Gilde der Gebäudebrüter aber nicht beeinträchtigt, weil auch für diese Vogelgruppe im räumlichen Umfeld zahlreiche geeignete Strukturen vorhanden sind. Bei den meisten Arten ist das Nest nur während der aktuellen Brutperiode geschützt. Bei der Mehlschwalbe hingegen handelt es sich um dauerhaft geschützte Lebensstätten, deren Zerstörung einen Verbotstatbestand erfüllt. Die Nistplätze werden zwar auch jedes Jahr neu angelegt bzw. ausgebessert, aber geeignete Strukturen werden immer wieder genutzt. Daher werden die Nistplätze dieser Art als dauerhaft geschützt eingestuft.

Maßnahmenerfordernis Brutvögel

- zur Vermeidung des Tötungsverbot für Brutvögel: Gehölzrückschnitt/-rodung oder Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit; Mehlschwalbennester sind dauerhaft geschützt und müssen ersetzt werden
- Schutzzeit zwischen 1. März und dem 30. Oktober: kein Gehölzrückschnitt/-rodung oder Abriss von Gebäuden in dieser Zeit
- dauerhafter Erhalt des Gehölzbestands des Feuchtbiotops mit Teich; auch Erhalt des Wasserstands und auch weiterhin Einspeisung unbelasteten Oberflächenwassers in diesen Bereich
- Für die Mehlschwalbe müssen am neuen Gebäude spezielle Nisthilfen angebracht werden. Da es sich bei der Mehlschwalbe ebenfalls (wie bei der Zwergfledermaus) nicht um eine gefährdete Art handelt, schlägt der Fachgutachter die Anbringung von Ersatzquartieren nach der Fertigstellung der neuen Gebäude vor. Dabei müssen die Nisthilfen an geeigneten Stellen angebracht werden. Geeignet sind Stellen an höheren Gebäuden mit freiem Anflug unter Dachüberständen, vorzugsweise in Ost- und Südausrichtung. Alternativ bzw. ergänzend schlägt er die Aufstellung eines „Schwalbenhotels“ vor, in dem unabhängig von der Errichtung des neuen Gebäudes Ersatzniststätten zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel. Insgesamt ist daher nicht von einer artenschutzrechtlichen Relevanz für Brutvögel auszugehen

Rastvögel

Traditionelle Rastplätze bzw. regelmäßige Rastvogelansammlungen von mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen sind für den Geltungsbereich und die unmittelbare Umgebung nicht bekannt. Der Geltungsbereich besitzt aufgrund der örtlichen Situation keine nennenswerte Bedeutung für Rastvögel, daher ist auch nicht von einer Betroffenheit und artenschutzrechtlichen Relevanz von Rastvögeln auszugehen.

Amphibien

Im Geltungsbereich wurden die drei Amphibienarten Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Teichfrosch (*Rana esculenta*) nachgewiesen.

Von besonderer Bedeutung für den Moorfrosch ist im Geltungsbereich der kleine Sumpfwald mit Teich, es handelt sich um einen bedeutenden Laichplatz. Der Geltungsbereich ist Ganzjahreslebensraum dieser Art, wobei der Lebensraum auf den Sumpfwald und seine direkte Umgebung beschränkt ist. Der Moorfrosch ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützt.

Die Erdkröte laicht im Gewässer auf dem östlichen Nachbargrundstück in großer Zahl (mehrere Hundert). Die Anwanderung erfolgt von allen Seiten, auch quer über den Geltungsbereich. Dabei werden auf dem Parkplatz im Geltungsbereich zahlreiche anwandernde Erdkröten überfahren. Bei der Abwanderung der Jungtiere ebenso.

Der Teichfrosch tritt im Teich im Geltungsbereich vereinzelt als kleine Teilpopulation auf, die Hauptpopulation befindet sich im Gewässer auf dem östlichen Nachbargrundstück.

Die Kreuzkröte als eine weitere Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützte Art konnte im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Hier liegen zahlreiche Nachweise für das Vorkommen der Kreuzkröte im Vorland westlich des Geltungsbereichs vor (AMPHI CONSUL GERMANY, 2021).

| <u>Art</u> | <u>Schutzstatus</u> | <u>potentielles Vorkommen</u> |
|-------------|--|--|
| Kreuzkröte | streng geschützte Art gem. § 7 (2) BNatSchG; FFH-RI Anhang IV | kein Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen |
| Moorfrosch | | Sumpfwald mit Teich ist bedeutender Laichplatz und Ganzjahreslebensraum |
| Erdkröte | besonders geschützte Art gem. § 7 (2) BNatSchG, daher keine artenschutzrechtliche Relevanz | Vorkommen im Gewässer auf Nachbargrundstück, aber auch vereinzelt Auftreten im Geltungsbereich |
| Teichfrosch | | |

Konfliktanalyse Moorfrosch:

Die Landlebensräume des Moorfrosches fallen zumeist räumlich eng mit seinen Laichgewässern zusammen (LANU, 2005). Er nutzt unterschiedliche Habitate, z. B. ephemere Kleingewässer und bevorzugt als Sommerlebensraum offene bis halboffene bodenfeuchte Biotope. Der Gesamtlebensraum ist im Geltungsbereich räumlich eng begrenzt, ermöglicht aber einer lokal bedeutsamen Population den Bestand. Daraus ergibt sich, dass jede Beeinträchtigung oder der Verlust des Feuchtbiotops (Sumpfwald) alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen würde. Die Grundwasserstände werden vorhabenbedingt nicht abgesenkt. Das Feuchtbiotop wird auch zukünftig durch Niederschläge gespeist.

Maßnahmenerfordernis Moorfrosch

- dauerhafter Erhalt des Gehölzbestands des Feuchtbiotops mit Teich; auch Erhalt des Wasserstands und auch weiterhin Einspeisung unbelasteten Oberflächenwassers in diesen Bereich
- Errichtung von Krötenschutzzäunen vor Beginn der Bauarbeiten zur Verhinderung des Einwanderns von Tieren während der Bauzeit

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Amphibien und hier insbesondere auf den Moorfrosch. Insgesamt ist daher nicht von einer artenschutzrechtlichen Relevanz für Amphibien auszugehen

Reptilien

Im Geltungsbereich konnte eine Reptilienart nachgewiesen werden:

Es wurden mehrfach Waldeidechsen, darunter auch Junge, gesehen, sodass die Reproduktion für den Geltungsbereich nachgewiesen ist. Die Waldeidechse besiedelt unterschiedlichste Lebensräume und nutzt häufig auch recht kleinflächige Strukturen. Sie benötigt eine gewisse Bodenbedeckung durch Vegetation und daneben sonnenexponierte Strukturen. Im Geltungsbereich beschränkt sich ihr Vorkommen auf die Dünen im Nordwesten. Eingriffe in diese Dünen erfolgen aber nicht.

Die Zauneidechse als eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützt wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Auch im Rahmen aktueller Untersuchungen konnten Zauneidechsen in diesem Bereich nicht nachgewiesen werden, die nächsten bekannten Fundstellen

liegen südlich des Strandweges (ARGE WINKLER&KLINGE, 2024). „Es ist davon auszugehen, dass in den Dünenbereichen nördlich der Dünenherme derzeit keine vitale (Teil-)Population der Zauneidechse mehr existiert“ ((ARGE WINKLER&KLINGE, 2024).

| Art | Schutzstatus | potentielles Vorkommen |
|--------------|--|--|
| Zauneidechse | streng geschützte Art gem. § 7 (2) BNatSchG; FFH-RI Anhang IV | kein Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen |
| Waldeidechse | besonders geschützte Art gem. § 7 (2) BNatSchG, daher keine artenschutzrechtliche Relevanz | Lebensraum in den Dünen |

Auswirkungen auf Waldeidechsen sind nicht zu erwarten. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Relevanz für Reptilien auszugehen.

Fledermäuse

Im Geltungsbereich wurden vier Arten nachgewiesen. Dabei waren Wasserfledermaus und Breitflügelfledermaus nur vereinzelt als Durchzügler oder sporadischer Nahrungsgast festgestellt worden. Die Rauhhautfledermaus ist regelmäßiger Nahrungsgast. Zielhabitat der Rauhhautfledermaus war das Gewässer auf dem östlichen Nachbargrundstück zur Jagd und sie überflog dabei den Geltungsbereich. Häufig und regelmäßig anzutreffen war nur die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die das gesamte Gelände beflog. Einen Schwerpunkt bilden das kleine Feuchtbiotop mit Teich sowie die nördlich liegenden Gebäude (Strandweg 28) außerhalb des Geltungsbereiches. Die Aktivität ließ für diese Gebäude auf dem Nachbargrundstück auf ein Quartier schließen.

Unspezifische Tagesverstecke im Sommer an Gebäuden sind potenziell an vielen Stellen im Gebiet möglich und können variabel genutzt werden. Nach einer Untersuchung der Gebäudeinnenräume (Schwerpunkt Keller und Dach) im Grundstück Strandweg 32 konnte festgestellt werden, dass sich diese nicht als Überwinterungsquartier eignen. Es wurden außerdem keine Beobachtungen gemacht, die auf eine Wochenstube hinweisen. Für die alten Holzgebäude auf dem Grundstück Strandweg 28 außerhalb des Geltungsbereiches bleibt der Verdacht eines Ganzjahresquartiers für Zwergfledermäuse bestehen. Der Feuchtbiotop und die Grünanlagen auf dem Grundstück Strandweg 32 stellen ein wichtiges Nahrungshabitat für die Zwergfledermäuse dar.

| Art | Schutzstatus | potenzielles Vorkommen |
|-----------------------|--|--|
| Zwergfledermaus | Streng. geschützte Art gem. § 7 (2) BNatSchG; FFH-RI Anhang IV | häufig und regelmäßig als Nahrungshabitat |
| Rauhautfledermaus | | regelmäßiger Nahrungsgast (Gewässer auf Nachbargrundstück als Zielhabitat) |
| Wasserfledermaus | | vereinzelt als Durchzügler oder sporadischer Nahrungsgast |
| Breitflügelfledermaus | | |

Konfliktanalyse Fledermäuse

Auf dem Nachbargrundstück Am Strandweg 28 befindet sich ein eingeschossiges Gebäude (das südliche), das ganzjährig als Quartier dienen könnte. Ein Abriss würde Verbotstatbestände erfüllen. Das Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird nicht überplant. Durch den Abriss von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Tieren, die während der Aktivitätsphase im Sommer Tagesverstecke nutzen. Das Feuchtbiotop hat als zentrales Nahrungshabitat eine bedeutende Funktion für die lokale Population.

Maßnahmenerfordernis Fledermäuse

- dauerhafter Erhalt des Gehölzbestands des Feuchtbiotops mit Teich; auch Erhalt des Wasserstands und auch weiterhin Einspeisung unbelasteten Oberflächenwassers in diesen Bereich
- Abriss der Gebäude außerhalb der Aktivitätsphase und Angebot von Ersatzquartieren (Spaltenquartiere bzw. Tagesverstecke für den Sommer)

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse. Insgesamt ist daher nicht von einer artenschutzrechtlichen Relevanz für Fledermäuse auszugehen.

Weitere Tierarten

Hinweise auf das potentielle Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten liegen für den Geltungsbereich und seine Umgebung nicht vor.

Zusammenfassung artenschutzrechtliche Betrachtung betroffener Tierarten

Eine artenschutzrechtliche Relevanz wurde für folgende Tierarten nicht festgestellt: Fischotter, Haselmaus, Reptilien, sonstige streng geschützte Tierarten wie z. B. Juchtenkäfer und Weidenschwärmer. Für diese Arten sind die erforderlichen Habitatbedingungen nicht erfüllt oder es wurden aus der Artengruppe keine streng geschützten Arten gefunden, wie z. B. die Waldeidechse, die keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist. Mit der Fortschreibung wurde die Artengruppe der Wildbienen in der Untersuchung ergänzt, die ebenfalls nicht gemäß FFH-Richtlinie geschützt sind.

Für folgende Tierarten und Artengruppen wurde eine artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt (s.o.):

- Fledermäuse
- europäische Brutvögel
- Amphibien: Moorfrosch

1.2.2. Pflanzen

Heutige potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenziell natürliche Vegetation (HPNV) ist diejenige Vegetation, die sich unter den derzeitigen Standortbedingungen, aber ohne menschlichen Einfluss als Klimax-Gesellschaft einstellen würde. Auf höheren, geschützten Strandwallböden könnte sich ein trockener Birken-Eichenwald einstellen. An den stärker der Nordsee mit den Standortfaktoren Wind und Salzwasser bzw. Salz-Gischt ausgesetzten Küstendünen wären diese waldfrei. Der Geltungsbereich befindet sich in einem solchen Küstendünenstreifen. Natürlicherweise kommen hier die Vegetationsgesellschaften in der Abfolge von Primärdüne über Weißdüne bis zu Grau- und Braundüne mit eingelagerten Dünentälern vor. Dabei wären die jüngsten Stadien vegetationsarm oder -frei. Je nach Alter der Dünen nimmt der Grad der Vegetationsdeckung zu. Verschiedene Gräser (z. B. Strandhafer und Strandroggen) wirken dünenbildend und legen den Sand fest. Gehölze wie die Kriechweide wachsen auf den Leeseiten und in den oft feuchteren Dünentälern.

Das Gelände des ehemaligen Kurheims Köhlbrand wurde bis 2012 über 100 Jahre mehr oder weniger intensiv als Erholungsheim genutzt. Die intensivste Bebauung und Nutzung fand in den 1990er bis 2010er Jahren statt. Zwischen 2012 und 2017 lag die Anlage brach. Ab Juli 2017 bis Anfang 2019 erfolgte eine Zwischennutzung durch eine Kita. Die Flächennutzung wurde damit aufgegeben, die Flächenpflege aber auf einem weniger intensiven Niveau weitergeführt.

Im Rahmen einer vorbereitenden Untersuchung fand Anfang August 2017 eine Ermittlung der Biotop- und Nutzungstypen und im Jahr 2019 eine Aktualisierung und Fortschreibung der Bestandsdarstellung statt. Aufgrund der geänderten Planung erfolgte im Mai 2024 eine erneute Begehung des Grundstücks zur Überprüfung und Aktualisierung.

Die Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte orientiert an der Kartieranleitung für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. Als Kartiergrundlage dienten georeferenzierte Luftbilder von 2014, die mit einer Vermessung überlagert waren. Aufgrund der Gestaltung der Freiflächen aus der früheren Nutzungsphase des Geländes (ca. 1990 bis 2012) insbesondere mit Wegen, Spiel- und Rasenflächen, waren für die Kita-Zwischennutzung nicht viele Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich, um die Nutzungsfähigkeit durch eine Grundpflege (z. B. Rasenschnitt) wiederherzustellen. Auf den weniger intensiv genutzten Flächen setzten sich die Standortbedingungen bei der Vegetationsentwicklung stärker durch. Es gab in dieser Zeit einen intensiv genutzten bzw. bespielten und bebauten Bereich im Inneren des Grundstücks. Die hinteren Bereiche waren abgezäunt und nicht oder zumindest nicht intensiv genutzt worden.

Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung“ (SLy): Die Gebäude auf dem Grundstück werden nicht zu Wohnzwecken genutzt und unterliegen keinem anderen der nach Kartieranleitung benannten Nutzungszwecke.

Spielplatz (SXk): Inmitten der Anlage liegt ein kleiner Spielplatz mit einer offenen Sandfläche.

Teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt): Zu diesen Flächen zählen insbesondere mit Rasengittersteinen befestigte Rettungswege sowie die wassergebundenen Flächen der Stellplätze im Südwesten und Südosten.

Vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs): Zu diesen Flächen zählen die Fußwege und Terrassen sowie die Zufahrt im Osten des Geländes. Die Flächen sind mit Beton- oder Klinkerpflaster oder Betonplatten versiegelt.

Zierrasen, arten- und struktureich (SGe): Der überwiegende Anteil der Flächen im Inneren des Geländes zwischen den Gebäuden sind Zierrassenflächen, auf denen seit der Aufgabe der letzten Nutzung eine regelmäßige Mahd stattfindet, um z. B. das Aufkommen von Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Mit der Rücknahme der Pflegeintensität hat sich ein zunehmend struktur- und artenreicher Zierrasen entwickelt

Ruderales Grasflur (RHg): Rasenflächen ohne regelmäßige Mahd haben sich zu ruderalen Grasfluren entwickelt. Diese finden sich insbesondere im Westen des Grundstücks sowie nördlich der ehemaligen Sauna. In dem Bereich nördlich der Sauna lagen in den 1950er Jahren Außenschwimmbecken und die Fläche war bis zur Grundstücksgrenze befestigt. Vermutlich im Zuge von Umgestaltungsmaßnahmen zwischen den 1970er und 1990er Jahren wurden Becken und Befestigung zurückgebaut oder überdeckt. Der Vegetationsbestand ist heute naturnah und grasbetont (Dominanz von Gräsern) mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Quecke (*Elymus repens*) und weist einige weitere ruderales Arten wie Brennessel (*Urtica dioica*) in Gebäudenähe und Brombeere (*Rubus spec.*) auf. Zu den beiden folgenden Biotoptypen bestehen dabei fließende Übergänge.

Nitrophytenflur mit Brennesseldominanz (RHn): In diesen Flächen dominiert innerhalb der ruderalen Grasflur die Brennessel (*Urtica dioica*).

Staudenflur trockener Standorte (RHt): Bei stärkerer Beimischung von Stauden wurde die ruderales Grasflur als Staudenflur trockener Standorte eingestuft.

Urbanes Gebüsch (SGs): Diese Gebüsche umfassen die Zierpflanzungen auf dem Grundstück. Im Süden zur Abgrenzung des Grundstücks zur Straße wurde die Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) angepflanzt, teilweise auf einem Friesenwall. Innerhalb des Geländes finden sich ebenfalls *Rosa rugosa*-Gebüsche sowie einzelne Gehölzinseln aus verschiedenen Ziersträuchern wie Berberitze (*Berberis spec.*), Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Kolkwitzie (*Kolkwitzia amabilis*), Weigelie (*Weigela spec.*) und Fingerstrauch (*Potentilla fruticosa*).

Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy) / aus nicht heimischen Laubbäumen (Hrx): Zur Einfassung und Abgrenzung wurden im Südosten strauchig wachsende nicht heimische Schwedische Mehlbeere (*Sorbus x intermedia*) und heimische Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) gepflanzt. Sie begleiten die dort liegende schmale Gruppe .

Einzelbäume (HNe): Als Einzelbäume finden sich auf dem Gelände insbesondere Nadelbäume (HNe) wie Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) und Stechfichte (*Picea pungens*) und vereinzelt Laubbäume wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Winterlinde (*Tilia cordata*). Für Einzelbäume besteht ab einer bestimmten Größe ein Schutz nach Baumschutzsatzung der Gemeinde, daher wurde 2019 ein Baumkataster für die Bäume auf dem Grundstück erarbeitet (WALLMANN, 2019a).

Im Nordosten an der tiefsten Stelle des Grundstücks liegt eine Waldfläche, die zwei unterschiedliche Waldtypen umfasst. Die Topographie weist auf eine Eintiefung zum Sammeln und Versickern von Niederschlagswasser hin. Die Standortverhältnisse sind als eher feucht zu bezeichnen. Zeitweise sind die tiefsten Stellen überstaut. Nach Osten hin setzt sich der Wald auf dem Nachbargrundstück fort, hier dominiert die Silberpappel (*Populus alba*).

Sonstiger Sumpfwald (WEy): In den tiefer liegenden Bereichen des Waldes dominiert die Erle in der Baumschicht zusammen mit anderen, allerdings nicht standortgerechten Baumarten. Hier wurden u. a. Buche (*Fagus sylvatica*) und Eiche (*Quercus robur*) gepflanzt, die an wechsellässen bis lange und hoch überstauten Standorten keine geeigneten Bedingungen finden und im Sommer 2018 abgängig waren. Da sie in Reihe standen, sind sie als Pflanzung identifizierbar gewesen. Wegen starker Beschattung und temporärer Überstauung ist keine großflächige Krautvegetation vorhanden. Nur sporadisch kommen in lichterem Bereichen z. B. Schilf oder Große Brennnessel vor. Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG sowie um eine Waldfläche gemäß § 2 LWaldG.

Mischwald (Wfm): In den etwas höher liegenden Flächen des Waldes stehen Arten wie Silberpappel (*Populus alba*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stechfichte (*Picea pungens*), Moorbirke (*Betula pubescens*) und Erle (*Alnus glutinosa*), im Unterwuchs Schilf (*Phragmites australis*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeeren (*Rubus spec.*). Dieser Wald ist als Brachestadium wahrscheinlich aus einer eher parkartig genutzten Anlage hervorgegangen und noch vergleichsweise jung. Wegen des relativ hohen Anteils an Nadelgehölzen und Bergahorn-Aufwuchs wird er als Mischwald eingestuft. Es handelt sich um eine Waldfläche gemäß § 2 LWaldG.

Technisches Gewässer, verbaut (FXx): Im Wald liegt eine künstliche Geländemulde, die mit Folie abgedichtet und deshalb dauerhaft mit Wasser gefüllt ist. Trotz vereinzeltem Vorkommen von Schilf (*Phragmites australis*) ist der Teich als technisch verbaut einzustufen. Zum Zeitpunkt der Begehungen in den Sommern 2017, 2018 und 2019 war in den übrigen, tiefer liegenden Flächen zwar eine Vernässung, aber kein Wasserstand festzustellen. Nach stärkeren Niederschlägen und im Winter stand das Wasser in den tiefen Bereichen offen an. So wurde bei der Vermessung im Dezember 2017 ein Wasserstand bei 3,90 m ü. NHN eingemessen. Dieser Wasserstand hatte den Teich überstaut. Bei der Kartierung im Sommer 2018 waren die tief liegenden Waldbereiche wieder begehbar und der Teich wies wieder einen eigenen Wasserstand auf. Bei der Begehung im Mai 2024 war der Teich überstaut und als solcher nicht zu erkennen.

Gruppe (FGg): Im Südosten entlang der Baumreihe an der Grundstücksgrenze liegt eine schmale Gruppe, die Oberflächenwasser Richtung des nördlichen Teiches abführt.

Die naturräumliche Lage im bzw. am Rand des Dünengürtels, die Topographie sowie der Charakter der Vegetation lassen darauf schließen, dass die umgebenden Küstendünen im Westen und Nordwesten in den Geltungsbereich hinein reichen. Für die Anlage der Gebäude wurde wahrscheinlich bereits in der ersten Anlagephase ab 1910 eine Nivellierung der Oberfläche vorgenommen. Dieses ist in der nordwestlichen Ecke nicht oder nicht vollständig erfolgt. Hier lässt sich trotz Überprägung und Eingriffen

in das Relief noch eine Zuordnung zur umgebenden Düne ableiten. Der Übergang zwischen den Biotoptypen der Küstendünen ist dabei fließend.

Küstendüne mit sonstigen heimischen Gehölzen (KHg): Entlang der westlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze findet sich ein kleinteiliger Komplex mit Besenheide (*Calluna vulgaris*), Kriechweidengebüsch (*Salix repens*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) zusammen. Kleinere Rubus-Gebüsche weisen im Umfeld des Geltungsbereiches auf eine zunehmende Ruderalisierung hin. Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG.

Küstendüne mit Rosa rugosa-Gebüsch (Khr): Zwischen der Graudüne und den Nutzflächen des ehemaligen Kinderheimes liegt ein niedriger aus Dünenmaterial bestehender, mit *Rosa rugosa* bewachsener Wall, der auch den Küstendünen zugeordnet wird. Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG.

Graudüne (KDg): Eine größere Fläche im Nordwesten ist flächig mit Dünengräsern bewachsen, dominierend ist hier der Strandhafer (*Ammophila arenaria*) und im geringeren Umfang der Strandroggen (*Leymus arenarius*). Aufgrund des geschlossenen Bewuchses wird diese Fläche als Graudüne eingestuft. Von den Rändern her wandern Gehölze wie *Rosa rugosa*, Zitterpappel oder Brombeere ein. Das veränderte Relief in diesem Grundstücksteil lässt den Schluss zu, dass sich diese Graudüne sekundär auf ehemaligen Anrissflächen entwickelt haben, die z. B. durch Nutzung, bei Geländearbeiten und Reliefveränderungen entstanden sein könnten. Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG.

Sonstiger Sand-Magerrasen (TRY): Im Übergang der Dünen im Nordwesten zu den inneren Flächen des Geltungsbereichs gibt es eine weitere markante Veränderung in der Geländetopographie. Der ehemalige Sandspielplatz wurde vermutlich durch Abschieben des Oberbodens freigelegt. Der freigelegte Sand konnte wahrscheinlich in der letzten Nutzungsphase direkt als Spielsand genutzt werden. Der Spielbereich ist von einem flachen Rasenwall umgeben, der durch die Spielplatznutzung entstanden ist. Dieser ehemalige Sandspielplatz war zum Zeitpunkt der ersten Kartierung 2017 und auch 2018 nicht wieder genutzt worden. Hier hatte sich im Zuge der sukzessiven Entwicklung im ehemaligen Spielsand in den letzten Jahren ein Trockenrasen entwickelt. Die Vegetationsdeckung hat ca. 50 % und mehr erreicht. Der Vegetationsschluss war bei der zweiten Begehung etwas weiter fortgeschritten und bei der letzten Begehung im Mai 2024 war der Bestand vollständig geschlossen. Bestandsbildend ist die Sand-Segge (*Carex arenaria*). Es kommen Zeiger-Arten vor, wie Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*) und Hornklee (*Lotus corniculatus*). Im Magerrasen kommt vereinzelt die Kartoffelrose auf, die im Vergleich der letzten Jahre leicht zunimmt. Die Sand-Segge ist ein Pionier in offenen Sandflächen und kommt natürlicherweise in frühen Sukzessionsstadien der Dünenbildung vor. Auf dem sekundären Standort im Geltungsbereich bildet sie zusammen mit den anderen Arten einen sonstigen Sand-Magerrasen (TRY). Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind mit den Küstendünen, dem Trockenrasen und dem Sumpfwald gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG vorhanden. Jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen, sind verboten. Die Prüfung der Abgrenzung der geschützten Biotope fand im Rahmen der damaligen Fortschreibung der Unterlagen mit der unteren Naturschutzbehörde anlässlich mehrerer Ortstermine statt. Im Zuge der Aktualisierung wurden kleinflächige Anpassungen vorgenommen. Eingriffe in diese geschützten Biotope erfolgen nicht.

Maßnahmen Pflanzen/Biologische Vielfalt

- Begrünung von Dächern zur Wasserrückhaltung und Erhöhung des Grünanteils
- Begrünung von Stellplatzflächen zur Erhöhung des Grünanteils

- dauerhafter Erhalt des Gehölzbestands des Feuchtbiotops mit Teich; auch Erhalt des Wasserstands und auch weiterhin Einspeisung unbelasteten Oberflächenwassers in diesen Bereich

Zusammenfassung artenschutzrechtliche Betrachtung betroffener Pflanzenarten

Es liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse auf die Betroffenheit streng geschützter Arten vor.

1.2.3. Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes. Das „Schutzgut Biologische Vielfalt“ wird durch die Berücksichtigung der verschiedenen, artenreichen Biotope, der übergreifenden Verbundsysteme, der geschützten Einzelbiotop sowie der Arten mit einem besonderen Schutzbedürfnis gesichert. Auf der Ebene der kommunalen Planung sind die auf dieser kleinteiligen Ebene auftretenden Aspekte der biologischen Vielfalt grundsätzlich zu beachten.

In den des Geltungsbereichs reichen einerseits die großflächig geschützten Dünen hinein und bilden naturnahe Übergänge zu der umgebenden Landschaft. Diese sehr trockenen Verhältnisse werden innerhalb des Geltungsbereichs durch einen Sumpfwald ergänzt. Beide extremen Standorte spiegeln die Spezifik des Raumes wider und sind daher Ausdruck einer vergleichsweise hohen biologischen Vielfalt auf einem seit über 100 Jahren genutzten Grundstück

1.2.4. Geologie/Boden/Fläche

St. Peter-Ording liegt im Bereich einer alten Nehrungs- und Strandwallküste, in deren Schutz sich in östlicher Richtung natürliche Marschen entwickelt haben, die seit mehreren Jahrhunderten eingedeicht sind. Die ehemaligen Strandwälle wurden im Bereich der Gemeinde durch Dünenbildung abgedeckt. Der Geltungsbereich liegt außendeichs innerhalb dieses Küstendünengürtels. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Geotops „Dünen von St. Peter-Ording“ (Du 004) (LRP, 2020).

Geologisch handelt es sich um Sand und Feinsand der Strandwallböden, westlich des Geltungsbereichs geht es in den Bereich der Fein- bis Mittelsande der Sandbank bzw. des Sandvorlands über (BONIN-KÖRKEMEYER; 2002). Im unmittelbaren Umfeld, teilweise auch innerhalb des Geltungsbereiches, befinden sich verschiedene Phasen der Dünenbildung, allenfalls durch geringmächtige, humose Oberbodenschichten abgedeckt. Durch Verletzung dieser dünnen Oberbodenschicht können der Sand freigelegt und damit neue Dünenbildungsprozesse initialisiert werden. Die über 100-jährige Nutzungsgeschichte mit Eingriffen in den Oberboden, insbesondere Auf- und Abträge, haben die Bodenverhältnisse nur wenig verändert.

Ihm Rahmen eines Bodengutachtens wurden oberflächennah Auffüllungsböden mit nur geringen Verunreinigungen mit Ziegelresten und Bauschutt erbohrt, diese müssen bei Abtrag entsorgt werden. Diese Auffüllungen weisen eine maximale Tiefe von 1,80 m, im Durchschnitt 1,20 m auf. Unter den Auffüllungen stehen gewachsene Sande an, im wesentlichen Feinsande mit mittelsandigen Beimengungen. Unterlagert sind diese Sand sind in Tiefen von 3,5 m und tiefer uGOK von Schluff und Ton („Klei“). (IGB, 2015)

Der Geltungsbereich liegt außendeichs, aber wegen seiner Lage in den dem Deich vorgelagerten Dünen relativ hoch. Die Geländehöhen sind im Geltungsbereich in den genutzten und bebauten Bereichen relativ einheitlich ausgeprägt. Sie liegen bei 4 m bis 5 m ü. NHN. Die höchsten Geländehöhen liegen im Nordwesten im Bereich der aus der Umgebung austreichenden Düne bei einer Höhe von bis zu 7 m ü. NHN. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Geländeoberfläche für die bisherige Nutzung verändert und eingeebnet wurde. Der mit ungefähr 3 m ü. NHN am tiefsten liegende Bereich befindet

sich in der nordöstlichen Ecke des Grundstücks in dem sich das Niederschlagswasser des Grundstücks sammelt.

Das Grundstück wird nicht im Altlastenhinweiskataster des Landkreises geführt (IGB, 2015).

Große Teile des Geltungsbereichs werden seit mindestens 100 Jahren intensiv genutzt. Im Geltungsbereich liegen bereits versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen. Hierzu gehören insbesondere die Gebäude sowie Nebenanlagen wie Fahr- und Fußwege, Stellplatzflächen und Terrassen. In der Bestandssituation ergibt sich folgende Flächenbelegung

| | |
|---|-----------------------|
| Größe Geltungsbereich | 18.700 m ² |
| Bereits versiegelt/teilversiegelt: | |
| Gebäude und Terrassen | 3.860 m ² |
| Nebenanlagen vollversiegelt (Sauna, Wege, Plätze...) | 2.855 m ² |
| Nebenanlagen teilversiegelt (Rasengitter, wassergebunden) | 1.785 m ² |
| Summe | 8.500 m ² |
| Anteil Fläche Geltungsbereich | 45% |

Maßnahmen Boden/Geologie-Fläche

- Begrenzung der versiegelten Fläche auf ein Minimum zur Minimierung der Neuversiegelung
- Teilversiegelung der Stellplatzflächen zur Minimierung des Versiegelungsgrads

1.2.5. Wasser

Im Geltungsbereich befindet sich ein Oberflächengewässer. Es handelt sich um die natürliche Geländesenke im Nordosten, in die ein Teil des Niederschlagswassers vom Gelände über eine Grube abgeleitet wird. Der größte Teil versickert frei im Gelände. Der Wasserstand in der Senke schwankt sehr stark. Dieser Bereich mit stärkeren Wasserstands-Schwankungen ist als feuchter Wald ausgebildet, der gelegentlich überstaut ist. In diesem Bereich ist ein Teil mit Folie abgedichtet. Dieser Teich hält Wasser bei sinkendem Grundwasserstand zurück. Der am 02.08.2018 eingemessene Wasserspiegel des Teichs lag bei 3,56 m ü. NHN. Der Tiefpunkt liegt wenige Dezimeter tiefer. Ohne Foliendichtung gäbe es in niederschlagsarmen Sommern keine offene Wasserfläche. Die Wasserstandsschwankungen sind jahreszeit- und witterungsabhängig und korrespondieren mit den Niederschlägen sowie den Umgebungs- und Grundwasserschwankungen. Im Nahbereich befindet sich der Strandsee, dessen Verlandungszonation mit Röhrichtgürtel und Pappelgebüsch außerhalb des Geltungsbereichs angrenzt. Bei Sturmflut wird der Strandsee überspült. Sturmfluten drücken das Hochwasser vom Strandsee aus in die Umgebung hinein.

Detaillierte Angaben zum Grundwasser lassen sich der orientierenden Bodenuntersuchung entnehmen. Bei den Bohrungen im September 2015 wurde Grundwasser in einer Tiefe von zwischen 0,95 m und 2,10 m unter Gelände erbohrt, entsprechend einem Grundwasserstand von ca. - 1,3 m NHN, nur bei der Bohrung KB 4 liegt der Grundwasserstand mit -2,1 m NHN deutlich tiefer. Die anstehenden Sand sind gut durchlässig, jedoch stellt sich der Grundwasserstand deutlich über der nur gering durchlässigen Kleischicht im Untergrund ein. (IGB, 2015)

Im Grundwasser wurden LCKW (leicht flüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) festgestellt. Diese Funde wären in einer industriell genutzten Umgebung zu erwarten. Sie könnten ein Hinweis auf eine früher auf dem Gelände betriebene Wäscherei sein. Ein Umweltschaden wird daraus zwar nicht abgeleitet, eine vertiefende Untersuchung wird aber empfohlen, da bei möglichen Grundwasserabsenkungen das geförderte Grundwasser ggf. gereinigt werden müsste. (IGB, 2015)

Grundsätzlich weisen Böden eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf. So übernimmt der Boden wesentliche, die Qualität des Grundwassers betreffende Funktionen wie etwa Pufferung und Filterung. Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden. Das Grundwasser stellt allerdings in jedem Fall ein aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar.

Maßnahmen Wasser

- möglichst Versickerung unbelasteten Dach- und Oberflächenwassers auf dem Grundstück unter Beachtung rechtlicher Vorgaben und technischer Richtlinien; dabei besonders Erhalt des Feuchtbiotops
- Teilversiegelung der Stellplatzflächen zur Minimierung des Versiegelungsgrads
- Begrünung von Dächern zur Wasserrückhaltung und Erhöhung des Grünanteils
- dauerhafter Erhalt des Gehölzbestands des Feuchtbiotops mit Teich; auch Erhalt des Wasserstands und auch weiterhin Einspeisung unbelasteten Oberflächenwassers in diesen Bereich

1.2.6. Klima/Luft

Die klimatische Situation in St. Peter Ording wird geprägt durch einen starken atlantischen Charakter mit relativ milden Wintern und kühlen Sommern und einem starken Windeinfluss aus überwiegend westlichen Richtungen.

- die Durchschnittstemperaturen liegen im Januar/Februar um 2,2°C und im August bei etwa 17,9°C, das Jahresmittel liegt bei 9,6°C
- der jährliche Niederschlag beträgt gut 834 mm, das Maximum liegt in den Monaten August bis Oktober, niederschlagsärmste Monate sind April und Mai
- die Sonnenscheindauer liegt bei gut 1.738 h/Jahr
(alle Angaben für Zeitraum 1991-2020 gem. DWD)

Das lokale Klima im Geltungsbereich unterliegt aufgrund seiner Lage unmittelbar hinter den Küstendünen besonders stark diesen atlantisch geprägten Einflüssen, insbesondere dem Windeinfluss. Aufgrund dieser Gegebenheiten besitzt der Geltungsbereich keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet oder für die Luftregeneration.

Im Landschaftsplan (BONIN-KÖRKEMEYER; 2002) wird auf die besondere Bedeutung der Luftqualität hingewiesen. So hat die gute Luftqualität eine wichtige Funktion bei der Auswahl als „Nordseeheil- und Schwefelbad“. Der Wind trägt permanent salz-, jod- und aerosolhaltige Substanzen an die Küste. Lufthygienische Belastungen sind über das übliche Maß (Hausbrand, Autoabgase) hinaus nicht bekannt. Bei vorherrschenden Westwindlagen sind andere Belastungen nicht zu erwarten.

Maßnahmen Klima/Luft

- Teilversiegelung der Stellplatzflächen zur Minimierung des Versiegelungsgrads
- Begrünung von Dächern zur Wasserrückhaltung und Erhöhung des Grünanteils
- Begrünung von Stellplatzflächen zur Erhöhung des Grünanteils

1.2.7. Landschafts- und Ortsbild / Erholung

Sankt Peter-Ording ist durch unterschiedliche charakteristische Landschaftstypen gekennzeichnet. Der Geltungsbereich liegt inmitten des Dünengürtels entlang der Küste. Der Strand ist vom Geltungsbereich aus nicht sichtbar. In östliche Richtung vor dem eingedeichten Siedlungsgebiet liegt die Niederung des Strandsees. Der Geltungsbereich bildet zusammen mit anderen Gebäuden (Wohnhäuser, Hotel und

Ferienwohnhäuser) einen bandartigen Siedlungszusammenhang entlang des Strandweges. Durch die Topographie des Dünengürtels werde die Bestandsgebäude verdeckt, so dass sie nur aus der Nähe oder aus größerer Distanz zu erkennen sind.

Zwischen Deich und dem Geltungsbereich liegt der Strandsee. Hier gibt es keine sichtverstellenden Dünen. Allerdings befinden sich hier der Gehölzbestand auf dem Grundstück des Geltungsbereiches sowie die Pappelreihe entlang des Ufers am Strandsee, die gemeinsam eine Kulisse bilden und die Bestandsgebäude auf dem Grundstück abdecken.

Es ist daher insgesamt kein ungestörtes Landschaftsbild gegeben, doch besitzt die Umgebung des Geltungsbereichs aufgrund der im Westen liegenden Dünen und des Strandsees im Osten eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Da es sich beim Geltungsbereich um ein nicht öffentlich zugängliches Privatgrundstück handelt, besitzt er für die Allgemeinheit keine Erholungsfunktion. Der südlich liegende Strandweg ist ein wichtiger Verbindungsweg aus dem Ort zum Strand und daher für die touristische Nutzung von zentraler Bedeutung.

Maßnahmen Landschafts- und Ortsbild

- Begrünung von Dächern zur Wasserrückhaltung und Erhöhung des Grünanteils
- Begrünung von Stellplatzflächen zur Erhöhung des Grünanteils
- dauerhafter Erhalt des Gehölzbestands des Feuchtbiotops mit Teich; auch Erhalt des Wasserstands und auch weiterhin Einspeisung unbelasteten Oberflächenwassers in diesen Bereich

1.2.8. Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Abfälle)

Eine Wohnnutzung findet innerhalb des Geltungsbereiches nicht statt. Das ehemalige Kinderkurheim wurde zwischenzeitlich durch eine Kita und den Rettungsdienst des Kreises Nordfriesland genutzt. Entlang des Strandweges gegenüber der öffentlichen Stellplatzanlage befinden sich bis zum Deich gem. rechtsverbindlichem B-Plan Gebiete, die zum einen als Reines Wohngebiet (WR) oder Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. als Sondergebiet Kur ausgewiesen sind. Binnendeichs befindet sich am Strandweg ein Sondergebiet Hotel/Pensionen, das von einem Reinen Wohngebiet (WR) umgeben ist. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung, ist die Funktion *Wohnen* des Schutzguts Mensch zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, die unmittelbaren Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm oder Luftschadstoffen zu schützen.

Der Geltungsbereich ist keinen wesentlichen Immissionen ausgesetzt, allein der Straßenverkehr auf dem Strandweg kann Auswirkungen haben, diese sind jedoch als gering anzusehen. Auch sind keine Emittenten in der Umgebung vorhanden.

Insgesamt kommt es nicht zum Anfall von Abfällen über das normale Maß hinaus, so dass es bei ordnungsgemäßigem Umgang und Entsorgung nicht zu Auswirkungen auf die Umgebung kommt.

1.2.9. Kultur und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Generell besteht damit die Verpflichtung, bei allen Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich auf Auffälligkeiten im Untergrund zu achten und bei Bedarf unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Darüber hinausgehende Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

1.2.10. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen untereinander in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Grundsätzlich sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

| <u>Schutzgut</u> | <u>Wechselwirkung</u> |
|--------------------------------|---|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none">• die anderen Schutzgüter bilden die Lebensgrundlage des Menschen• der Mensch beeinflusst durch Nutzungen die Bedingungen für die anderen Schutzgüter |
| Tiere | <ul style="list-style-type: none">• abhängig von der biotischen und abiotischen Ausstattung wie Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Vernetzung |
| Pflanzen/Biotope | <ul style="list-style-type: none">• die Nutzung durch Menschen hat Auswirkungen auf Tiere und ihre Lebensräume• abhängig von der biotischen und abiotischen Ausstattung wie Boden, Wasser, Klima, Tiere, Vernetzung• die Nutzung durch Menschen hat Auswirkungen auf Pflanzen und ihre Lebensräume, aber auch durch Förderung kultur- und pflegeabhängiger Arten• Bestandteil des Landschaftsbilds• Vernetzung von Lebensräumen |
| biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none">• abhängig von der biotischen und abiotischen Ausstattung wie Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Vernetzung• die Nutzung durch Menschen hat Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume |
| Fläche | <ul style="list-style-type: none">• abhängig von der Nutzung durch Menschen, z. B. Versiegelung |
| Boden/Geologie | <ul style="list-style-type: none">• abhängig von geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen• Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen• Einfluss auf Wasserhaushalt durch Grundwasserneubildung und Retention• die Nutzung durch Menschen hat Auswirkungen wie Versiegelung, Verdichtung oder Stoffeintrag |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none">• Grundwasserneubildung abhängig von bodenkundlichen, klimatischen und nutzungsbezogenen Faktoren;• Auswirkungen durch menschliche Nutzung wie Entnahme und Stoffeintrag |
| Klima/Luft | <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen durch menschliche Nutzung wie Versiegelung• Vegetation hat kleinklimatische Auswirkungen |
| Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none">• abhängig von menschlicher Nutzung, Vegetation, Boden/Geologie• Vorbelastung durch menschliche Nutzung wie Bebauung |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none">• abhängig von kulturhistorischen Nutzungsformen und ihren Ausdrucksformen durch Bebauung und Landschaftsgestalt• auch Lebensraum von Pflanzen und Tieren• Bestandteil des Landschaftsbilds |
| Natura 2000 Gebiete | <ul style="list-style-type: none">• menschliche Nutzung als potenzielle Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken |

1.3. Anhang

| | | | |
|-------|---|---------|--------------|
| Nr. 1 | Übersicht, Lage im Raum (2318bko11) | i.M. 1: | 5.000/25.000 |
| Nr. 2 | Plan Bestand, Planung, Konflikte, Maßnahmen (2318bko11) | i.M. 1: | 250 |

1.4. Quellen

AMPHI CONSUL GERMANY, 2021: Bestandserfassung der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) im Vorland und den Dünen von St. Peter-Ording; Glienitz, 2021

ARGE WINKLER&KLINGE, 2024: Verbundprojekt "Sandküste St. Peter-Ording": Bestandserfassung der Zauneidechse in den Dünengebieten von St. Peter-Ording; Strohrück/Bordesholm 2024

BIOLOGENBÜRO GGV, 2019: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 79 „Ehemaliges Kurheim Köhlbrand“ Sankt Peter Ording, Kreis Nordfriesland - Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG; Altenholz-Stift, 2019

Bundesanstalt für Bodenforschung (Hrsg.): Geologische Übersichtskarte 1:200.000 - CC 2310 Helgoland; Hannover, 1973

BONIN-KÖRKEMEYER; 2002: Landschaftsplan der Gemeinde St. Peter-Ording (2002), Fortschreibung; Leck, 2002

DEUTSCHER WETTERDIENST: Vieljährige Mittelwerte Station St. Peter Ording 1991-2020,
https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html

IGB, 2015: Kurheim „Köhlbrand“ Strandweg 32, St. Peter-Ording: Orientierende Schadstoffuntersuchung der Gebäudesubstanz und von Altlasten im Untergrund; Hamburg 2015

KOLLIG, DR. DETLEF, 2021: „Evaluierung der Tag- und Nachtfalterfauna in den Dünen St. Peter-Ordings“; Lilienthal 2021

KOOP, BERNDT, 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas, Neumünster 2014

LANU, 2003: Liste streng geschützter Arten gem. §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG (Stand 11.11.2003); Flintbek, 2003

LANU, 2003: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene -: Planungsraum V – Teilbereich Kreis Nordfriesland, Flintbek, 2003

LANU, 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins; Flintbek, 2005

LANU, 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein - Arten und Schutzgebiete; Flintbek, 2008

LKN 2017: Stellungnahme vom 20.07.2017 im Rahmen einer vorgezogenen Abstimmung zur Machbarkeitsuntersuchung; 2017

LLUR, 2016 Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000 - Teil A Bodentyp, Flintbek 2016

MELUR, 2012: Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2012, Kiel

MELUR, 2016: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1617-301 „Dünen St. Peter“; Kiel, 2016

UAG, 2019: FFH-Vorprüfung zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 79 „Ehem. Kurheim Köhlbrand“ St. Peter-Ording - OT Ording; Kiel, 2019

WALLMANN, 2019a: Gemeinde St. Peter Ording: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79 Ehem. Kurheim "Köhlbrand" am Strandweg - Baumkataster; Berlin, 2019

WALLMANN, 2019b: Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG i.V. mit LUVPG S-H zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 79 Strandweg, Gemeinde Sankt Peter-Ording, Landkreis Nordfriesland; Berlin, 2019

WWF DEUTSCHLAND (Hrsg.), 2023: Naturbericht St. Peter-Ording; Berlin, 2023 <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Deutschland/Naturbericht-St.-Peter-Ording-Projekt-Sandkueste.pdf>

Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, 2013

Landesentwicklungsplan 2010

Regionalplan für den Planungsraum V 2002

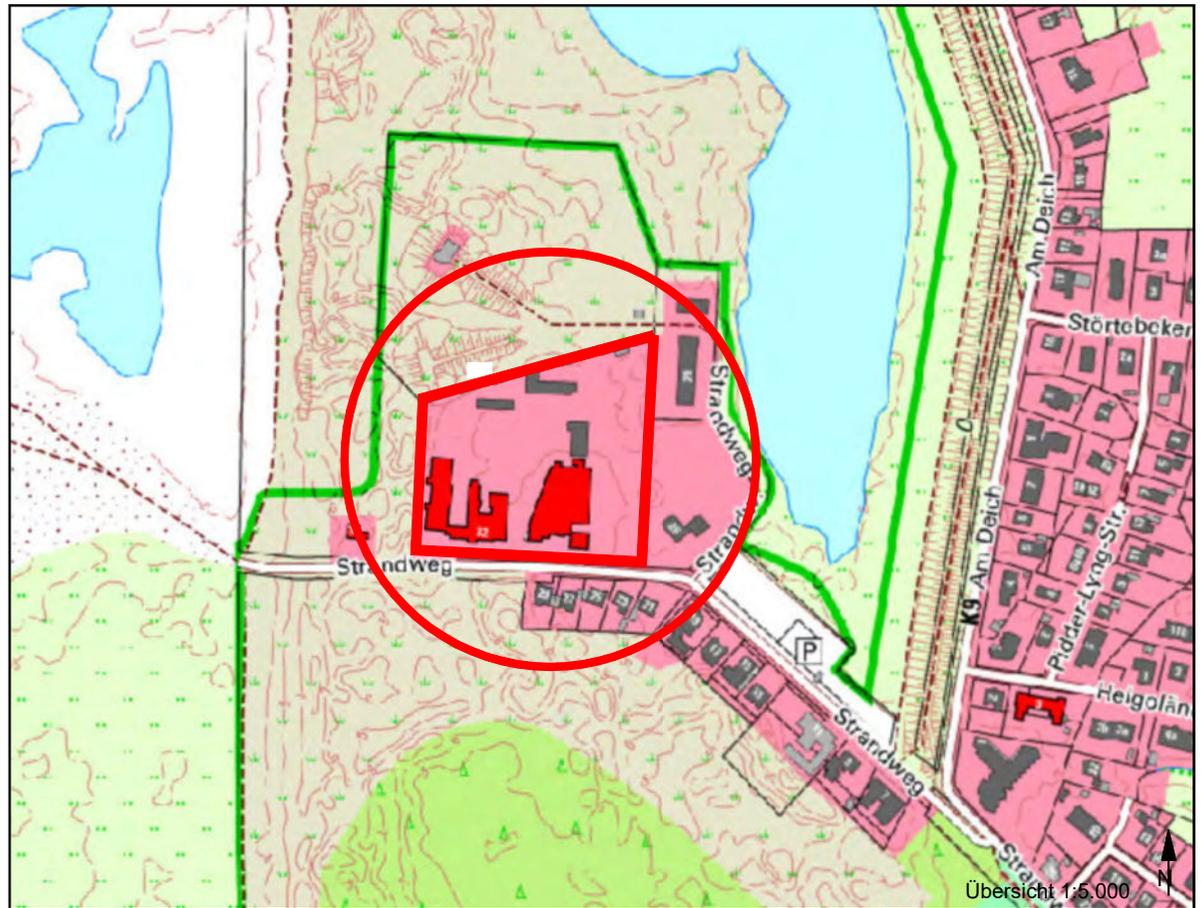
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2020

Landschaftsprogramm 1999

Umweltbelange Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 79 St. Peter-Ording - Übersicht: Lage im Raum



Grundlage: © Geodaten - DigitalerAtlasNord



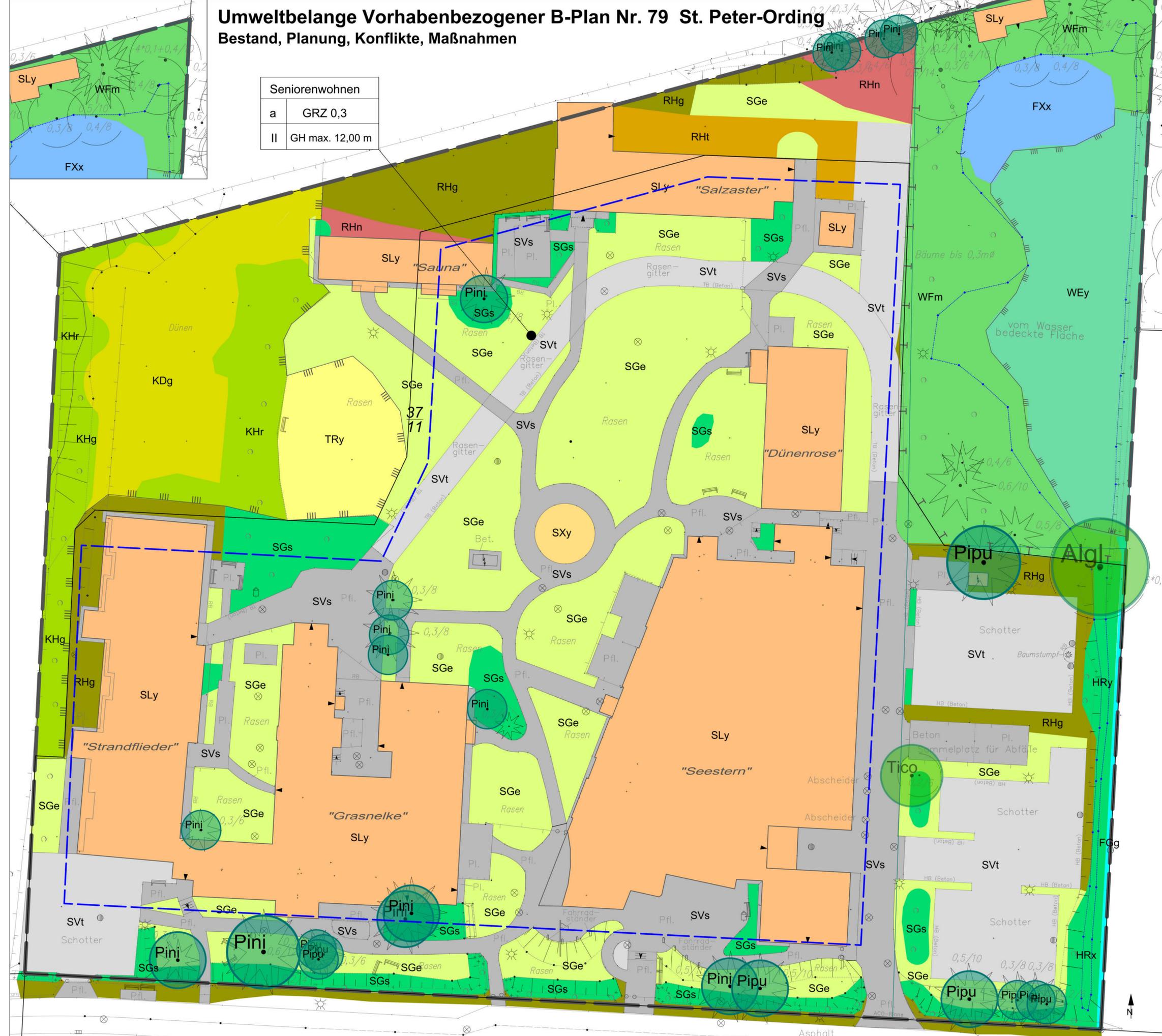
Grundlage: © Geodaten - DigitalerAtlasNord

| | |
|--|--|
| Umweltbelange Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 79, St. Peter-Ording | |
| Plan | Übersicht: Lage im Raum |
| 2350bko11 | |
| 1:25.000/5.000 | 14.06.2024 |
| Dipl.-Ing. Lars Rohde Garten- und Landschaftsplanung | |
| I N S | Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland |
| E L G | 04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25 |
| R Ü N | 0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de |

Umweltbelange Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 79 St. Peter-Ording

Bestand, Planung, Konflikte, Maßnahmen

| Seniorenwohnen | |
|----------------|-----------------|
| a | GRZ 0,3 |
| II | GH max. 12,00 m |



- Bestand**
- KDg Graudüne auf Küstendüne dominierend Strandhafer, tw. Strandroggen reichlich Rosa rugosa einwandrig geschützt nach § 21 LNatschG
 - KHr Küstendüne mit Rosa rugosa geschützt nach § 21 LNatschG
 - KHg Küstendüne mit sonstigen heimischen Gehölzen geschützt nach § 21 LNatschG
 - TRy Sonstiger Sand-Magerensand hier: ehemaliger Spielplatz geschützt nach § 21 LNatschG
 - WEy Sonstiger Sumpfwald geschützt nach § 21 LNatschG
 - WFm Mischwald
 - Waldfläche gem. LNatschG Angabe Untere Forstbehörde Westküste vom 05.12.2023
 - SGs Urbanes Gebüsch
 - Hg/HGx Baumreihe aus heimischen / nicht heimischen Laubbäumen
 - Pinj Einzelbaum: Nadelbaum (HEN) Pinj Pinus nigra Schwarzkiefer Pipu Picea pungens Stechfichte
 - Aigl Einzelbaum: Laubbaum (HEY) Aigl Alnus glutinosa Schwarzerle Tico Tilia cordata Winterlinde
 - SVs Staudenfluren trockener Standorte
 - RHt Ruderaler Grasflur
 - RHg Nitrophytenflur mit Brennnesseleminanz
 - RHn
 - FXx Technisches Gewässer, verbaut hier: Folienteich
 - FGg Gruppe
 - SGe Rasenfläche, arten- und strukturreich
 - SXk Kinderspielplatz hier: Sandfläche
 - SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche
 - SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche
 - SLy Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung Abbruch geplant
- Planung**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Baugrenze
- Grünordnerische Maßnahmen**
- dauerhafter Erhalt geschützte Biotope
 - dauerhafter Erhalt Gehölzbestand einschließlich feuchter Standortbedingungen und Teich

Stand: Frühzeitige Beteiligung

| | | | | | |
|--|------------------|-------|------|--|--|
| 3 | | | | | |
| 1 | | | | | |
| Nr. | Art der Änderung | Datum | Name | | |
| Umweltbelange Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 79, St. Peter-Ording | | | | | |
| Bestand, Planung, Konflikte, Maßnahmen | | | | | |
| Plan | | | | | |
| 1:250 | 14.06.2024 | | | | |
| Dipl.-Ing. Lars Rohde | | | | | |
| Garten- und Landschaftsplanung | | | | | |
| Fischerweg 41 25980 Sylt-OT Westerland | | | | | |
| ELG 04651-889 29 29 Fax 04651-889 29 25 | | | | | |
| RÜN 0162-133 688 3 info@inselgruen-sylt.de | | | | | |